BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 21/420**
Landtag 30.04.2024
21. Wahlperiode

Mitteilung des Senats vom 30. April 2024

Bericht über die Erfüllung der Sanierungsverpflichtungen nach dem Sanierungshilfengesetz – Sanierungshilfenbericht 2023 –

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht über die Erfüllung der Sanierungsverpflichtungen nach dem Sanierungshilfengesetz – Sanierungshilfenbericht 2023 – mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Gliederung

1. Einleitung und Zusammenfassung 1

2. Einhaltung des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz 3

3. Abbau der übermäßigen Verschuldung 5

4. Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft 14

Anhang-Tabelle 1: Berechnung der zulässigen Tilgung laut Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz 14

1. Einleitung und Zusammenfassung

Seit dem Jahr 2020 gilt das grundgesetzliche Netto-Neuverschuldungsverbot auch für die Länder, zugleich wurden die Finanzbeziehungen von Bund und Ländern neu geregelt. Bestandteil dieser Neuregelung sind jährliche Sanierungshilfen für die Länder Bremen und Saarland. Die Gewährung dieser Sanierungshilfen fußt auf der Erkenntnis, dass die beiden Länder allein aufgrund der übrigen Regelungen zu den Finanzbeziehungen nicht in der Lage wären, die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz (Netto-Neuverschuldungsverbot) eigenständig einzuhalten. Ursache hierfür ist jeweils eine landesspezifische Kombination aus besonders hoher Vorbelastung durch Altschulden sowie struktureller Wirtschafts- und Finanzkraftschwäche. Um diese Sondersituation zu berücksichtigen, erhalten die Länder Bremen und Saarland ab dem Jahr 2020 jährlich jeweils 400 Millionen Euro Sanierungshilfen als „Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz“.

Dem Erhalt dieser Sanierungshilfen stehen Sanierungsverpflichtungen gegenüber. Nach § 2 Sanierungshilfengesetz (SanG) „verpflichten sich [die Freie Hansestadt Bremen und das Saarland] mit den Sanierungshilfen dazu, die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 [Grundgesetz] einzuhalten. Darüber hinaus haben sie geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben zu ergreifen. Dazu gehören der Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft.“ Der vorzunehmende Abbau der übermäßigen Verschuldung wird im Weiteren durch eine detaillierte Tilgungsvorgabe präzisiert.

In einer konkretisierenden Verwaltungsvereinbarung (SanG-VV) auf der Grundlage des § 4 SanG haben das Bundesministerium der Finanzen und die Freie Hansestadt Bremen festgehalten, dass über die Einhaltung dieser Maßgaben wie folgt zu berichten ist: Nach Ablauf eines Haushaltsjahres übermittelt die Freie Hansestadt Bremen bis spätestens zum 15. März zunächst die erforderlichen Haushaltsdaten an das Statistische Bundesamt zur Aufbereitung. Diese Übermittlung ist für das Jahr 2023 am 12. März 2024 elektronisch erfolgt. Anschließend erhält das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bis zum 30. April einen näheren Bericht des Landes über die Einhaltung der Sanierungsverpflichtungen im abgelaufenen Jahr. Diesen Bericht legt die Freie Hansestadt Bremen bezogen auf das Haushaltsjahr 2023 hiermit vor. Bis zum 1. Juni 2024 prüft das BMF gemäß § 3 SanG-VV, ob die erforderlichen Tilgungen in den Jahren 2022 und 2023 geleistet wurden. Dies gilt auch für die Entscheidung darüber, ob die Unterschreitung der erforderlichen Tilgung wegen eines begründeten Ausnahmefalls unbeachtlich ist.

Die wesentlichen Ergebnisse des Berichts 2023 sind wie folgt zusammenzufassen:

- Für das Jahr 2023 hat die Bremische Bürgerschaft wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie sowie den Auswirkungen des Ukraine-Krieges in Verbindung mit der Energie- und Klimakrise gemäß Art. 131a Abs. 3 der Landesverfassung das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation festgestellt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Gemäß den Vorgaben der Landesverfassung kann aufgrund einer solchen außergewöhnlichen Not-

situation vom Grundsatz abgewichen werden, Einnahmen und Ausgaben ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die notlagenbedingten Netto-Mehrausgaben summieren sich in 2023 für den Stadtstaat Bremen auf 545 Mio. Euro.

- Unter Berücksichtigung dieser Notsituation wurden die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG i.V.m. ihrer näheren Ausgestaltung durch Landesrecht (Netto-Neuverschuldungsverbot) im Jahr 2023 eingehalten. Der Haushalt des Stadtstaates schloss mit einer strukturellen Nettokreditaufnahme von 38 Mio. Euro ab. Die Kreditaufnahme war somit geringer als das notlagenbedingte Ausgabevolumen.

- Gemäß der Berechnungsweise im SanG-Verfahren wurde eine haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme i.H.v. 52 Mio. Euro verzeichnet. Der Notsituation ist nach der hier maßgeblichen Berechnungsweise eine rechnerische Kreditaufnahme von 545 Mio. Euro zuzurechnen.

- Vor diesem Hintergrund beantragt die Freie Hansestadt Bremen mit dem Bericht beim BMF die Feststellung der Unbeachtlichkeit der Unterschreitung der im Jahr 2023 zu leistenden Tilgung. Unter Berücksichtigung der für den Fünfjahreszeitraum 2020-2024 bereits geleisteten Tilgung (2020) sowie für unbeachtlich erklärten Nettokreditaufnahme (2021) wäre bei Anerkennung der Unbeachtlichkeit der Unterschreitung der Tilgung für die zur gemeinsamen Prüfung anstehenden Jahre 2022 und 2023 damit für das verbleibende Jahr 2024 noch eine Tilgung in Höhe von 78 Mio. Euro zu erbringen.

- Unter Wahrung der Anstrengungen zur Erfüllung der vorgenannten Sanierungspflichten hat der Senat auch Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft ergriffen. Die Sanierungshilfen haben als Teil der finanzwirtschaftlichen Gesamtlage der Freien Hansestadt Bremen dazu beigetragen, dass im Jahr 2023 die im Bericht näher ausgeführten Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung von Einwohner:innen sowie von Arbeitsplätzen unternommen werden konnten.

2. Einhaltung des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz

Gemäß Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz sind die Haushalte der Länder grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Das Grundgesetz sieht die nähere Ausgestaltung dieser Vorgabe im Rahmen der Länderautonomie vor.

Die Freie Hansestadt Bremen hat diesbezüglich nähere Regelungen in Art. 131a und Art. 146 Abs. 1 der Landesverfassung und §§ 18 ff. der Landeshaushaltsordnung sowie einer ergänzenden Rechtsverordnung zu den Details der Konjunkturbereinigung getroffen. Demnach gelten für die Haushalte des Landes Bremen und seiner zwei Stadtgemeinden die folgenden Maßgaben zur Einhaltung des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz:

- Die Überprüfung der Einhaltung des Netto-Neuverschuldungsverbots erfolgt auf Grundlage der Nettokreditaufnahme, die sich aus dem Finanzierungssaldo unter Einbeziehung der Rücklagenbewegungen ergibt.
- Die Nettokreditaufnahme ist um drei strukturelle Wirkungsfaktoren zur strukturellen Nettokreditaufnahme zu bereinigen:
    - vermögensneutrale Finanzierungsvorgänge (finanzielle Transaktionen),
    - Auswirkungen der Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage (Konjunkturkomponente), wobei die bereits im Konsolidierungshilfengesetz-Verfahren praktizierte Methodik grundsätzlich übernommen wird,
    - Einbeziehung von Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen, falls für diese durch Gesetz eine eigene Kreditermächtigung vorgesehen ist.
- Die strukturelle Nettokreditaufnahme muss negativ ausfallen (Nettokredittilgung) oder höchstens null betragen.
- Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von den Vorgaben aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft abgewichen werden. Der Beschluss ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden.

Einen solchen Ausnahmetatbestand – eine Naturkatastrophe bzw. eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt – hat die Bremische Bürgerschaft für die Haushalte des Jahres 2023 wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie sowie den Auswirkungen des Ukraine-Krieges in Verbindung mit der Energie- und Klimakrise festgestellt.

Im Ergebnis schloss der konsolidierte Haushalt des Stadtstaates mit einer strukturellen Nettokreditaufnahme von 38 Mio. Euro ab. Dem stehen notlagenbedingte Netto-Mehrausgaben in Höhe von 545 Mio. Euro gegenüber. Das finanzielle Ausgabevolumen der Notsituation liegt damit höher als die in Anspruch genommene Nettokreditaufnahme.

Dieses Delta erklärt sich insbesondere aus den Folgen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023. Zur Befolgung dieser Rechtsprechung hat der bremische Haushaltsgesetzgeber die aus nicht verausgabten Notlagenkrediten früherer Haushaltsjahre gebildeten Rücklagen im Umfang von 426 Mio. Euro vollständig aufgelöst. Die Auflösung dieser Rücklagen wirkt sich haushaltstechnisch als Rücklagenentnahme entlastend auf die strukturelle Nettokreditaufnahme aus. Die Rücklagenentnahme kann jedoch nicht für zusätzliche Ausgaben genutzt werden, da sie im Falle von Notlagenkrediten zugleich eine Sondertilgung von Notlagenkrediten gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung darstellt,

die zusätzlich zur Einhaltung des Netto-Neuverschuldungsverbots zu erbringen ist. Der gemäß Landesverfassung einzuhaltende Wert für die strukturelle Nettokreditaufnahme beträgt im Haushaltsjahr 2023 daher nicht wie üblich null, sondern minus 426 Mio. Euro. Bei einer realisierten strukturellen Nettokreditaufnahme von 38 Mio. Euro wurde dieser Wert um 464 Mio. Euro verfehlt. Dies sind immer noch 81 Mio. Euro weniger als der Ausnahmesituation geschuldet ist. Die Vorgabe des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz wurde damit unter Berücksichtigung des Ausnahmetatbestandes eingehalten.

Die oben skizzierten Berechnungsschritte sind weitgehend identisch mit der Berechnungsweise, die für die Einhaltung der Sanierungsverpflichtungen nach SanG maßgeblich ist.[1] Daher wird zur näheren rechnerischen Herleitung des o.g. Jahresergebnisses auf Tabelle 1 im nachfolgenden Abschnitt verwiesen.

[1] Abweichungen resultieren einerseits aus der nach Landesrecht, jedoch nicht nach SanG-VV zu berücksichtigenden ex-ante-Konjunkturkomponente. Andererseits wird für die Berechnung der Auswirkungen von bundesweiten Steuerrechtsänderungen auf Bremen zwar grundsätzlich dasselbe Verfahren verwendet, jedoch werden unterschiedliche Datenstände angewendet.

3. Abbau der übermäßigen Verschuldung

Gemäß § 2 SanG verpflichten sich die Empfängerländer der Sanierungshilfen über die Einhaltung des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz hinaus dazu, Maßnahmen zum Abbau der übermäßigen Verschuldung zu ergreifen. Hierzu führt § 2 Abs. 2 des Gesetzes näher aus:

> *„Jährlich sind haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfe zu leisten. In einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren sind insgesamt haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von einem Fünftel der gewährten Sanierungshilfen zu leisten."*

Demzufolge sind jährlich wenigstens 50 Mio. Euro zu tilgen (Mindest-Tilgungspflicht) und weitere 150 Mio. Euro je Fünf-Jahres-Zeitraum (flexible Tilgungspflicht). Jahresdurchschnittlich ist somit ein Betrag von 80 Mio. Euro erforderlich. Der Senat übernimmt diese Zielgröße als zentrale finanzpolitische Rahmenvorgabe für die Aufstellung von Haushalt und Finanzplanung.

Zur Feststellung der geleisteten Netto-Tilgung wird die Nettokreditaufnahme herangezogen. Sie ergibt sich als Saldo aus den Tilgungen am Kreditmarkt (Obergruppe 59) und den Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt (Obergruppe 32). Gemäß Verwaltungsvereinbarung wird sie um folgende strukturell verzerrende Faktoren bereinigt:

- Um finanzielle Transaktionen, d.h. vermögensneutrale Finanzierungsvorgänge. Hierzu zählen Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen (Obergruppe 83), für Tilgungen an den öffentlichen Bereich (Obergruppe 58) und für die Darlehensvergabe (Obergruppen 85 und 86) sowie spiegelbildlich Einnahmen aus Veräußerung von Beteiligungen (Gruppen 133 und 134), aus Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich (Obergruppe 31) sowie aus Darlehensrückflüssen (Obergruppen 17 und 18).
- Um eine der Planungssicherheit dienende Steuerabweichungskomponente. Die Steuerabweichungskomponente ist die Abweichung zwischen den tatsächlichen steuerabhängigen Einnahmen im jeweiligen Haushaltsjahr und den in der Regionalisierung der Steuerschätzung vom Mai des Vorjahres ausgewiesenen Werten, soweit sie nicht auf Rechtsänderungen zurückzuführen sind oder durch Zuführungen an oder Entnahmen aus Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung neutralisiert werden.
- Zusätzlich sind unselbstständige Extrahaushalte des Landes mit eigener Kreditermächtigung, die dem Sektor Staat zugeordnet werden, einzubeziehen.

Die Überprüfung der Erfüllung der Tilgungspflicht erfolgt zeitlich differenziert. Gemäß den Vorgaben prüft das Bundesministerium der Finanzen alle 2 Jahre, ob die Mindest-Tilgungspflicht in der Gesamtheit der zwei Vorjahre erfüllt worden ist. Das Bundesministerium der Finanzen prüft zusätzlich nach Ablauf jedes Fünf-Jahres-Zeitraums, ob die für diesen Zeitraum zu leistende Gesamttilgung, einschließlich der flexiblen Tilgungspflicht, eingehalten worden ist.

Das Bundesministerium der Finanzen kann auf begründeten Antrag des Landes feststellen, dass eine Unterschreitung auf einer besonderen Ausnahmesituation oder auf konjunkturellen Effekten beruht und daher unbeachtlich ist. Es obliegt dabei dem betreffenden Land, den Charakter und das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage darzustellen. Erstmals für die Jahre 2020 und 2021 hat das Bundesministerium der Finanzen die Einhaltung der Mindesttilgungspflicht überprüft. Für 2020 mit dem Ergebnis, dass die erforderliche Mindesttilgung erfüllt wurde, für das Jahr 2021 hat es auf Antrag Bremens hin einen begründeten Ausnahmefall

angesichts der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie festgestellt und die Unterschreitung der zu leistenden Tilgung für unbeachtlich erklärt. Unter Anrechnung der im Jahr 2020 erfolgten Tilgung von 81,6 Mio. Euro und der aufgrund des Ausnahmetatbestands im Jahr 2021 für unbeachtlich erklärten Nettokreditaufnahme reduziert sich gemäß Bescheid des BMF vom 1. Juni 2022 die für die verbleibenden Jahre 2022-2024 des Fünfjahreszeitraums (2020 bis 2024) noch zu leistende haushaltsmäßige Tilgung von 400 Mio. Euro auf 238 Mio. Euro. Für das Jahr 2022 hat die Freie Hansestadt Bremen mit Bericht vom April 2023 gleichsam die Feststellung einer aufgrund der finanzwirtschaftlichen Effekte der COVID-19-Pandemie unbeachtlichen Nettokreditaufnahme beantragt. Die Entscheidung des BMF über diesen Antrag ergeht entsprechend dem zweijährigen Prüfrhythmus gemeinsam mit den zu dem hier vorliegenden Bericht über das Jahr 2023 zu treffenden Feststellungen.

Zur Einhaltung der Sanierungspflichten im Jahr 2023 ist folgendes festzustellen:

Ebenso wie im Jahr 2022 ist auch das Jahresergebnis 2023 von der besonderen Ausnahmesituation gekennzeichnet, die aus den Auswirkungen und der Nachsorge der Corona-Pandemie sowie den Auswirkungen des Ukraine-Krieges in Verbindung mit der Energie- und Klimakrise resultiert. Die notlagenbedingten Netto-Mehrausgaben summieren sich nach der Berechnungsweise gemäß SanG-Verfahren auf rd. 545 Mio. Euro (vgl. dazu ausführlich untenstehende Ausführungen zu Charakter und Ausmaß der Ausnahmesituation). Vor diesem Hintergrund hat die Freie Hansestadt Bremen gemäß der maßgeblichen Berechnungsweise eine Nettokreditaufnahme von knapp 52 Mio. Euro verzeichnen müssen. Dies sind 493 Mio. Euro weniger als der Ausnahmesituation zuzurechnen ist. Der nach Landesrecht gegenzurechnende Effekt aus der Auflösung aller Rücklagen aus pandemiebedingten Notlagenkrediten in Höhe von 426 Mio. Euro (vgl. hierzu ausführlich Abschnitt 2) ist im Rechtskreis des SanG-Verfahren zwar nicht beachtlich, gleichwohl nimmt der Senat dieses Volumen im Rahmen seines nachfolgenden Ausnahmeantrags nicht in Anspruch. Auch nach Abzug dieses Sondereffektes ist die maßgebliche Nettokreditaufnahme geringer als das Volumen des Ausnahmetatbestands. Sowohl der Charakter als auch das Ausmaß der Ausnahmesituation werden in den folgenden Zwischenabschnitten näher hergeleitet.

Die rechnerische Herleitung ist in übersichtlicher Form der Tabelle 1 zu entnehmen. Eine vollumfängliche Herleitung, die auch die einzelnen Berechnungsschritte der Steuerabweichungskomponente beinhaltet, wird im Anhang dargestellt. Tabelle 1 weist weder unselbstständige Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung noch Entnahmen aus oder Zuführungen an ein Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung aus, da diese in der Freien Hansestadt Bremen nicht bestehen bzw. nicht getätigt wurden.

Tabelle 1: Einhaltung der Tilgungspflicht gemäß § 2 SanG
Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist 2023
Tilgungen am Kreditmarkt	1.472
- Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	1.318
Nettokredittilgung	**154**
+ Ausgaben für finanzielle Transaktionen	27
davon für Erwerb von Beteiligungen	0
davon für Tilgungen an öffentlichen Bereich	2
davon für Darlehensvergabe	24
- Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	6
davon aus Veräußerung von Beteiligungen	0
davon aus Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0
davon aus Darlehensrückflüssen	6
+ Steuerabweichungskomponente	-227
Steuerabhängige Einnahmen (maßgebliche Steuerschätzung)	5.320
- Steuerabhängige Einnahmen (Ist)	5.376
+ Verbesserung (+) / Verschlechterung (-) durch Steuerrechtsänderungen	-172
Haushaltsmäßige Tilgung gemäß § 1 SanG-VV	**-52**
+ Ausnahmetatbestand	545
- davon nicht erforderliche Inanspruchnahme	413
Haushaltsmäßige Tilgung gemäß §§ 1 und 4 SanG-VV	**80**

Charakter der besonderen Ausnahmesituation

Die Bremische Bürgerschaft hat für das Jahr 2023 wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie, der Klima/Energiekrise und den Auswirkungen des Ukraine-Krieges das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Art. 131a Abs. 3 der Landesverfassung festgestellt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Die Krisen-Voraussetzungen Corona-Pandemie einerseits sowie Auswirkungen des Ukraine-Krieges und Energie-/Klimakrise andererseits begründen gemeinsam, teils aufeinander aufbauend und sich gegenseitig verstärkend, eine solche außergewöhnliche Notsituation. Die Folgen des Ukraine-Kriegs, vor allem der Energieengpass, der zu hohen Energiepreisen führte, hat dem volkswirtschaftlichen Aufholprozess nach der medizinischen Corona-Pandemie empfindlich geschadet. Hieraus resultiert eine außergewöhnliche Störung der Wirtschaftslage, die über eine von der Normallage abweichende konjunkturelle Entwicklung im Sinne des Artikels 131a Absatz 2 BremLV hinausgeht. Ihr kann demnach auch nicht nur mit einer konjunkturbedingten Neuverschuldung begegnet werden. Im Einzelnen:

Zur COVID-19-Pandemie:

Die COVID-19-Pandemie erforderte seit dem Frühjahr 2020 umfassende staatlich veranlasste Maßnahmen, um den Infektionsschutz der Bevölkerung hinreichend gewährleisten zu können. Dazu gehörten weitreichende Einschränkungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens zur Vermeidung von Infektionsketten ebenso wie Ausweitungen und Umstellungen staatlichen Handelns auf zahlreichen Aufgabenfeldern wie der Gesundheitsversorgung, der

Abfederung wirtschaftlicher Härten und dem Setzen volkswirtschaftlicher Wachstumsimpulse sowie der Vermeidung sozialer Verwerfungen, etwa im Bildungssystem. Die finanzielle Dimension dieser Erfordernisse veranlasste Bund und Länder zu der gemeinsamen Auffassung, dass *„eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne der nationalen Schuldenregel vorliegt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt (Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 GG)"* (Beschluss des Stabilitätsrats vom Juni 2020).

Die von Bund und Ländern einschließlich der Freien Hansestadt Bremen diesbezüglich gesamtstaatlich vereinbarten, durchgeführten und finanzierten Maßnahmen haben die Bundesrepublik im internationalen Vergleich sowohl medizinisch als auch volkswirtschaftlich erfolgreich durch die Pandemie geführt. Sie waren und sind damit aus Sicht der Freien Hansestadt Bremen zur Bewältigung der Notlage geeignet. Es ist daher folgerichtig, die Maßnahmen im Jahr 2023 an die noch verbleibenden Erfordernisse anzupassen und in der entsprechenden Form fortzusetzen. Als verbleibende erforderliche Maßnahmen zu nennen sind hier insbesondere investive Zuschüsse an Krankenhäuser, Betriebskosten für Impfzentren, Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, aber auch und in verstärkter Form – mit Blick auf das Ziel, volkswirtschaftliche Wachstumsimpulse zu setzen sowie soziale Verwerfungen zu vermeiden – nachsorgende Maßnahmen wie beispielhaft das Programm „Aufholen nach Corona" im Schulbereich.

Hierfür ist auch im Jahr 2023 die Berücksichtigung einer Ausnahmesituation nach Grundgesetz bzw. einer Unbeachtlichkeit nach Sanierungshilfengesetz erforderlich. Zwar hatte der bremische Landeshaushaltsgesetzgeber im Lichte einer sich im Jahresverlauf 2022 entspannenden Pandemieentwicklung entschieden, die pandemiebedingten Mittelbedarfe letztmalig im Jahr 2022 über einen Notlagenbeschluss in den bremischen Haushalten abzubilden und die 2023 noch verbleibenden Finanzierungsbedarfe über Rücklagen abzudecken, die aus bereits veranschlagten und verbliebenen Notlagenkrediten gebildet worden waren. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist diese Vorgehensweise aber unzulässig und an die Gebote von Jährigkeit und Jährlichkeit anzupassen. Dies war angesichts des zum Urteilszeitpunkt schon weit fortgeschrittenen Haushaltsjahres nur noch durch einen neuerlichen, pandemiebedingten Notlagenbeschluss möglich. Vor diesem Hintergrund entschied die Bremische Bürgerschaft Ende 2023 per Nachtragshaushalt, die Rücklagen aus Corona-Notlagenkrediten aufzulösen und den technischen Finanzierungsweg für das Haushaltsjahr 2023 auf jährige Notlagenkredite umzustellen. Entgegen der ursprünglichen Planung ist es damit erforderlich, auch im Rahmen der Umsetzung des Sanierungshilfengesetzes einen pandemiebedingten Ausnahmetatbestand für das Jahr 2023 geltend zu machen.

Zum Ukrainekrieg in Verbindung mit Energie- und Klimakrise:

In Übereinstimmung mit der Entscheidung des Deutschen Bundestages erkennt auch der Landeshaushaltsgesetzgeber Bremens in dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Der Deutsche Bundestag verweist hierzu auf die *„tiefgreifenden humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aufgrund dieses exogenen Ereignisses der Kontrolle des Staates entzieht".* So haben der Gaslieferstopp und daraus resultierende Energiepreissprünge die volkswirtschaftliche Entwicklung nachweislich empfindlich gestört. Der Bundestag erkennt hierin eine *„außergewöhnliche Störung der Wirtschaftslage"*. Er verweist

darauf, dass auch die Europäische Union sich vor diesem Hintergrund zu einer Aussetzung der Fiskalpaktregeln entschlossen habe. Der Gefahr einer *„Abwärtsspirale für die deutsche Wirtschaft“* müsse mit entschlossenen Maßnahmen zur Entlastung von Verbraucher:innen und Unternehmen abgewehrt werden. Bereits die ab 2022 getroffenen Entlastungsmaßnahmen hätten *„einen signifikanten Beitrag zur Dämpfung der Energiekosten, zur Reduzierung von Unsicherheit, zur Stabilisierung von Kaufkraft und Erwartungen“* geleistet. Sie hätten damit den Nachweis erbracht, dass sie *„zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notlage geeignet waren und sind“* und sollen angepasst und fortgesetzt werden. Angesichts der hohen finanziellen Dimension der erforderlichen Entlastungsmaßnahmen besteht nach Auffassung des Deutschen Bundestages eine außergewöhnliche Notsituation *„im Jahr 2023 weiter fort und beeinträchtigt auch im Jahr 2023 einnahme- und ausgabeseitig erheblich die staatliche Finanzlage“* (Drs. 20/9501 des Deutschen Bundestages).

Diese mit Blick auf den Bundeshaushalt getroffenen Feststellungen gelten auch für die Länder entsprechend. Auch für sie entzieht sich die Notsituation ihrer Kontrolle, gleichzeitig wird ihre Finanzlage erheblich beeinträchtigt. So führt die außergewöhnliche Störung der Wirtschaftslage auch für die Bundesländer zu einer Beeinträchtigung der Steuereinnahmen, bereits ohne Berücksichtigung der aktiven fiskalischen Entlastungsmaßnahmen. Hierin erkennt der Bundestag aus Sicht des Senats zurecht eine „außergewöhnliche Störung der Wirtschaftslage“, die über eine von der Normallage abweichende Konjunkturentwicklung deutlich hinausgeht. Hinzu kommen die aktiven fiskalischen Entlastungsmaßnahmen, deren Lasten keineswegs allein vom Bund getragen werden – vielmehr tragen die Länder sie im Rahmen der bundesstaatlichen Finanzverteilung sowohl einnahme- (bei steuerlichen Entlastungen) als auch ausgabeseitig (etwa durch erhöhte Sozialleistungen, insbesondere Wohngeld) mit, sodass auch die Freie Hansestadt Bremen ihren Anteil an den Kosten der Entlastungsmaßnahmen des Gesamtstaates mitzutragen hat.

Die empfindlichen Energiepreissprünge erfordern zudem erhebliche finanzielle Unterstützung von Einrichtungen der Kernverwaltung, von Zuwendungsempfangenden sowie von privaten und kommunalen Kliniken bei der Bewältigung von Energiemehrbedarfen und Preissteigerungen, um die Aufrechterhaltung ihrer Funktionen sicherzustellen.

Nicht zuletzt verursachen die infolge des Krieges entstehenden Fluchtbewegungen bei Ländern und Kommunen massive Kosten für die Versorgung, den Schutz, die Aufnahme und die Integration von Geflüchteten aus der Ukraine.

Zusätzlich erfordert der russische Angriffskrieg auf die Ukraine aus Sicht der Freien Hansestadt Bremen von allen staatlichen Ebenen kurzfristig und erheblich beschleunigte Anstrengungen zur Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, sowohl zur Reduzierung geopolitischer Abhängigkeiten als auch zur Steigerung der energiebezogenen Resilienz der Wirtschaft Bremens und der Bundesrepublik. Beide Notwendigkeiten machen die Umsetzung von Maßnahmen zur Beschleunigung der Energiewende und der Reduzierung der Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern erforderlich, die geeignet sind, mittelfristig eine autonomere Versorgung mit Energie und Resilienz im Energiebereich zu gewährleisten. Hierzu sind kurzfristig mittelintensive öffentliche Investitionen erforderlich, deren Finanzierung mit dem Ziel einer Bewältigung der Notlage nur mit Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation im Rahmen der Schuldenbremse dargestellt werden kann.

Die zuvor genannten Maßnahmen zur Energieeinsparung und Dekarbonisierung tragen auch zur Erreichung der dringend notwendigen Reduzierung von CO_2-Emissionen mit dem Ziel des

Klimaschutzes bei. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Bewältigung der aus dem Angriffskrieg auf die Ukraine und den daraufhin verhängten Sanktionen sowie der Sprengung der Nord-Stream-Pipeline resultierenden Energieknappheit, Energiebeschaffungsschwierigkeiten und in Folge dessen zunächst sehr hohen und bis heute erhöhten Energiekosten wahlweise durch konventionelle Steigerung der Stromproduktion aus Kohle und Atom oder durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und Dekarbonisierung erreicht werden kann, also in jedem Fall Auswirkungen auf die Einhaltung der staatlich verfolgten Klimaschutzziele hat. Bei der Auswahl der geeigneten Mittel zur Krisenbewältigung hat sich die Bremische Bürgerschaft im Rahmen ihres Gestaltungs- und Prognosespielraums für Maßnahmen der Energieeinsparung und Dekarbonisierung entschieden, die gleichzeitig dazu beitragen, die Klimakrise zu bewältigen. Diese Ausrichtung geeigneter Krisenbekämpfungsmaßnahmen auf verfolgte politische Ziele wie Klimatransformation haben Bund und Länder auch im Zuge der Corona-Pandemie gewählt.

Es bleibt festzuhalten, dass alle 2023 von der Freien Hansestadt Bremen ergriffenen Maßnahmen des Produktplans 99 (Ukraine-, Energie- und Klimakrise) sich auch allein aus den Aspekten Ukrainekrieg und Energiekrise heraus begründen ließen. Auf die Frage, ob die Klimakrise eine außergewöhnliche Notsituation im juristischen Sinne darstellt, kommt es daher nicht an.

Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage durch die besondere Ausnahmesituation

Die der beschriebenen Notlage geschuldete strukturelle Nettokreditaufnahme im Haushaltsjahr 2023 beläuft sich auf 545 Mio. Euro. Dies entspricht etwa einem Zehntel aller steuerabhängigen Einnahmen. Auch angesichts des weitreichenden Verpflichtungsgrad von Haushaltsmitteln durch bereits bestehende gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen ist die Haushaltslage durch die notlagenbedingten Belastungen damit erheblich beeinträchtigt.

Im Einzelnen setzt sich die o.g. notlagenbedingte strukturelle Nettokreditaufnahme wie folgt zusammen:

Zur COVID-19-Pandemie:

Ausgabeseitig waren im Jahr 2023 noch rd. 247 Mio. Euro an Mitteln zur Pandemiebewältigung erforderlich. Die Ausgaben werden zentral über einen eigenen Produktplan im Kernhaushalt, den sog. Bremen-Fonds, abgewickelt. Der Möglichkeit einer separaten Betrachtung der pandemiebedingten Ausgaben wie auch der Wahrung des Prinzips der Jährlichkeit werden mit diesem transparenten Vorgehen gleichermaßen Rechnung getragen. Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragend wurden zudem alle in Vorjahren im Bremen-Fonds gebildeten Rücklagen aufgelöst und untenstehende Mittelbedarfe ausschließlich über jährige Notlagenkredite gedeckt. Die Mittel wurden für die nachstehenden Aufgaben benötigt:

Tabelle 2: Pandemiebedingte Mehrausgaben (in Mio. Euro)

Pandemiebezogene Gebäudeinvestitionen	78,7
Corona-Effekte Beteiligungsgesellschaften	30,0
Programm zur Stärkung der Pandemieresilienz der Krankenhäuser	21,2
Mehrbedarfe Stadt Bremerhaven (inkl. Verausgabung Bundesmittel)	19,3
Corona-Hilfe für den ÖPNV, Tarifaussetzungen	16,5
Bremer Familiencard	8,8
Finanzierung öffentlicher Impfangebote und Stabsstelle Impfen	8,6
Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche	8,5
Kurzfristige finanzielle Unterstützung der Krankenhäuser	8,2
Arbeitsmarktpolitische Stützungsmaßnahmen	4,4
Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)	4,3
Umsetzungskosten Coronahilfsprogramme	3,1
Restart Wirtschaft / Innenstadt	3,0
Sonstige, jeweils < 3 Mio. Euro (inkl. Verausgabung Bundesmittel)	32,8
Summe	**247,3**

Diesen Ausgaben im Bremen-Fonds stehen, anders als noch in den Vorjahren, nur noch geringfügige Einnahmen, insbesondere Bundesmittel, von rd. 2 Mio. Euro gegenüber. Für den Bremen-Fonds ergibt sich so ein Saldo von 245 Mio. Euro Netto-Mehrausgaben.

Zum Ukrainekrieg in Verbindung mit Energie- und Klimakrise:

Zur Bewältigung der Folgen des Ukrainekriegs in Verbindung mit der Energie- und Klimakrise wurden im Jahr 2023 Notlagenkredite in Höhe von rd. 315 Mio. Euro benötigt. Auch hierzu werden die Ausgaben zentral über einen eigenen Produktplan im Kernhaushalt abgewickelt, um eine separate, transparente Betrachtung der diesbezüglichen Ausgaben wie auch die Wahrung des Prinzips der Jährlichkeit zu ermöglichen. Auch hier wurden nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebildete Rücklagen aufgelöst und Mittelbedarfe ausschließlich über jährige Notlagenkredite gedeckt. Die Mittel wurden für die nachstehenden Aufgaben benötigt:

Tabelle 3: Mehrausgaben Ukrainekrieg, Energie- und Klimakrise (in Mio. Euro)

Beschleunigte energetische Gebäudesanierung	48,7
Dekarbonisierung ÖPNV, insb. E-Busse	25,6
Zentren für wasserstoffbetriebene Anwendungen / H2-Strategie	3,5
Nicht öffentliche Vorlagen	9,5
Sozialleistungsmehrbedarfe für Schutzsuchende aus der Ukraine nach SGB II und AsylbLG sowie für gestiegene Energiekosten	93,7
Rettungsschirm für Kliniken	60,0
Unterstützung Zuwendungsempfangende und Kernverwaltung Energiemehrkosten	22,3
Ko-Finanzierung der Bundesmittel für die Wohngeldreform	15,0
Mehrbedarfe der Stadt Bremerhaven, insb. Unterbringung und Energiemehrkosten	14,9
Beschulung von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine	9,9
Mehrbedarfe Innenressort, insb. Notversorgung, Cybersicherheit	3,7
Verstärkung Katastrophenschutz, insb. Einrichtung Wärmepunkte	1,3
Personalverstärkung Migrationsamt und Bürgeramt	1,0
Mehrbedarfe Umweltressort, insb. Stärkung Trinkwasserversorgung	1,0
Sonstige, jeweils < 1 Mio. Euro	5,1
Summe	**315,3**

Diesen Ausgaben stehen Einnahmen von rd. 16 Mio. Euro gegenüber. Hierbei handelt es sich um Steuereinnahmen aus dem Pauschalentlastungsgesetz des Bundes, die zur Reduzierung der notlagenbedingten Kreditaufnahme vollständig herangezogen wurden. Es ergibt sich somit eine Netto-Belastung von knapp 300 Mio. Euro.

Zusätzlich zu den Mehrausgaben ist im Falle von Krisensituationen, die eine außergewöhnliche Störung der Wirtschaftslage beinhalten, auch die einnahmeseitige Beeinträchtigung der Haushaltslage durch Steuermindereinnahmen zu betrachten. Bereits ohne das Ergreifen aktiver fiskalischer Unterstützungsmaßnahmen für Bevölkerung und Unternehmen erleiden die öffentlichen Haushalte in dieser Situation empfindliche Steuermindereinnahmen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und seine Finanzlage erheblich beeinträchtigen. Zur Aufrechterhaltung der staatlichen und kommunalen Aufgabenerfüllung ist es erforderlich, diese Einnahmeausfälle zeitlich unmittelbar zu kompensieren.

So wies die Freie Hansestadt Bremen in ihren Sanierungshilfenberichten 2021 und 2022 entsprechende einnahmeseitige Belastungen aus. Diese resultierten der Höhe nach aus den im Lichte der Krisenerwartungen getroffenen, für das jeweilige Haushaltsjahr maßgeblichen Steuerschätzungen. Darauf hinzuweisen ist, dass die tatsächlichen Steuereinnahmen im Ist die Schätzungen jeweils deutlich übertrafen, sodass die tatsächlichen Finanzierungsdefizite im Gesamthaushalt 2021 nur 121 Mio. Euro und 2022 nur 156 Mio. Euro betrugen. Somit musste die Abdeckung von einnahme- wie ausgabeseitigen Belastungen über Notlagenkredite weitgehend nur rechnerisch erfolgen und eine tatsächliche Kreditaufnahme und Schuldenstandserhöhung konnte weitgehend unterbleiben.

Anders als die beiden vorigen maßgeblichen Steuerschätzungen ermittelte die für das Haushaltsjahr 2023 gemäß SanG-VV maßgebliche Steuerschätzung vom Mai 2022 keine krisenbe-

dingte Verschlechterung der Einnahmeerwartung gegenüber den vorangegangenen Schätzungen. Vor diesem Hintergrund – wenngleich sich die aktuell deutlich eingetrübte volkswirtschaftliche Lage zweifellos auch in den staatlichen Einnahmen stark negativ niederschlägt – sieht der Senat für das Jahr 2023 davon ab, im Rahmen des Sanierungshilfenverfahrens und auch bei der Einhaltung der ‚Schuldenbremse' nach Landesrecht Einnahmeausfälle über Notlagenkredite zu kompensieren. Dieses Vorgehen wählt der Senat auch, auch um künftige Tilgungslasten so gering wie möglich zu halten.

In der Gesamtbetrachtung ergeben Netto-Ausgaben des Bremen-Fonds (245 Mio. Euro) und des Produktplans zur Bewältigung der Folgen des Ukrainekriegs in Verbindung mit der Energie- und Klimakrise (300 Mio. Euro) die o.g., der Notlagenbewältigung geschuldete – strukturelle – Nettokreditaufnahme von rd. 545 Mio. Euro.

Antrag auf Feststellung eines begründeten Ausnahmefalls

Vor dem Hintergrund der o.g. Ausführungen zu Charakter und Ausmaß der gemäß Art. 131a Abs. 3 der Bremischen Landesverfassung festgestellten Notsituation beantragt die Freie Hansestadt beim BMF die Feststellung der Unbeachtlichkeit der Unterschreitung der im Jahr 2023 zu leistenden Tilgung gemäß § 4 Absatz 1 VV zum SanG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 3 SanG. Unter Anrechnung der gemäß Prüfbescheid vom Bundesfinanzministerium vom 1. Juni 2022 ergangenen Entscheidung sowie unter Berücksichtigung des für das Jahr 2022 bereits in gleicher Weise beantragten begründeten Ausnahmefalls würde sich die im verbleibenden Fünfjahreszeitraum noch zu leistende haushaltsmäßige Tilgung um 80 Mio. Euro auf 78 Mio. Euro reduzieren.

4. Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft

Zu den gemäß § 2 SanG zu ergreifenden Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG gehören neben dem Abbau der übermäßigen Verschuldung auch Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft.

Der Senat teilt die Notwendigkeit weiterer wirtschafts- und finanzkraftstärkender Maßnahmen. Das Ziel, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu gewährleisten, macht Investitionen in die ökonomische Leistungsfähigkeit der Sanierungsländer Saarland und Bremen erforderlich. Der Senat ist sich aber auch bewusst, dass die dafür eigentlich erforderliche überproportionale Anstrengung im Ländervergleich vor dem Hintergrund der beschriebenen Finanzausstattung jedenfalls nur unter sonst sehr günstigen Rahmenbedingungen zu realisieren ist. Daher ist eine Konzentration auf wesentliche Maßnahmen mit dem Ziel der Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft erforderlich.

Der Bericht unterteilt vor diesem Hintergrund Bremens Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaft- und Finanzkraft im Berichtsjahr in zwei wesentliche Kategorien: Maßnahmen zur Einwohnersicherung und -gewinnung und Maßnahmen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.

Durch die Maßnahmen zur Einwohnergewinnung entstehen Bremen erhebliche Entlastungen. Als „Hauptstädte ohne Umland“ finanzieren die Stadtstaaten oberzentrale Infrastruktur auch für außerhalb ihrer Landesgrenzen liegende Regionen und deren Bevölkerung. Teilweise unterhalten sie Infrastruktur von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung für die Bundesrepublik, insbesondere in Form der Seehäfen, weitgehend aus eigenen Mitteln. Da die bundesstaatliche Finanzverteilung gleichwohl vorrangig nach Einwohner:innen wirkt, ist das Halten und Gewinnen von Bevölkerung innerhalb der Landesgrenzen für die Stadtstaaten finanziell existenzsichernd. Jede:r gegenüber einem anderen Wohnort im Bundesgebiet gewonnene bzw. gehaltene Einwohner:in generiert für das Land und seine Stadtgemeinden zusätzliche Einnahmeeffekte im Finanzausgleichssystem. Wenngleich diesen Mehreinnahmen individuell heterogene einwohnerbezogene Aufwendungen gegenüberstehen, tragen sie aufgrund der in jedem Fall zu tragenden Kosten für oberzentrale Infrastrukturen erheblich zu einer aufgabengerechteren Finanzausstattung des Zwei-Städte-Staates bei.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen, also Wirtschaftskraftstärkung im engeren Sinne, trägt ebenfalls zur Generierung von Steuermehreinnahmen bei. Wenngleich diese aufgrund der einwohnerbezogenen bundesstaatlichen Finanzverteilung weitaus stärker nivelliert werden, verbleiben auch je zusätzlichem Arbeitsplatz fiskalisch positive Effekte. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass zusätzliche Arbeitsplätze in weiterer Hinsicht einen Sanierungsbeitrag leisten: Erstens tragen Arbeitsplätze als Standortfaktor für die Wohnortwahl zum Gelingen der o.g. Maßnahmen der Einwohnergewinnung bei. Zusätzlich werden die öffentlichen Haushalte durch eine verbesserte Arbeitsmarktlage im Bereich der Sozialausgaben entlastet.

Im Jahr 2023 haben die Sanierungshilfen dazu beigetragen, im Rahmen der finanzwirtschaftlichen Gesamtlage der Freien Hansestadt Bremen insbesondere die nachfolgend ausgewählten Maßnahmen zur Einwohnersicherung und -gewinnung und zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu ermöglichen:

Kernelement der Maßnahmen zur Einwohnergewinnung ist die zielorientierte Wohnungsbaukonzeption, die in den vergangenen Jahren bis 2020 zur Schaffung von 1.700 bis 2.100

Wohneinheiten jährlich geführt hat. 2021 wurden 1.703 Wohneinheiten fertiggestellt; 2022 waren es 1.849 Wohneinheiten (Werte für 2023 werden üblicherweise im Frühsommer von den Statistischen Ämtern veröffentlicht). Dabei ist davon auszugehen, dass ein Teil dieser Wohneinheiten – üblicherweise ist dafür etwa jede dritte Wohneinheit anzunehmen – Einwohner:innen in durchschnittlicher Haushaltsgröße hält oder gewinnt. Indem der Wohnungsbestand dauerhaft vergrößert wird, wirken bei anhaltend angespanntem urbanen Wohnungsmarkt die fiskalischen Verbesserungen nachhaltig für die Folgejahre.

Um auch die tatsächliche Anmeldung eines in Bremen und Bremerhaven genommenen Wohnsitzes im Bereich der für Bremen bedeutsamen Bildungszuwanderung zu verstärken, zahlt das Land Bremen eine Neubürgerprämie für Studierende. Im Jahr 2023 wurden 2.014 Förderfälle gezählt. Die geringen Gesamtaufwendungen je Fall wirken auch unter Berücksichtigung möglicher Mitnahmeeffekte günstig auf die Finanzausstattung des Stadtstaates. Auch für Auszubildende gibt es die Neubürgerprämie: hier wurden 117 Förderfälle gezählt. Die Stadt Bremerhaven konnte im Jahr 2023 mit der Gewährung einer Umzugskostenpauschale für Referendare und Lehrkräfte 21 neue Einwohner:innen gewinnen.

Die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen erfolgt insbesondere durch die Bereitstellung und Entwicklung von Gewerbeflächen. Hierzu zählt aktuell das Gewerbeentwicklungsprogramm der Stadt Bremen, welches im Jahr 2023 bereits rund 1.115 Arbeitsplätze gesichert hat. 295 Arbeitsplätze wurden 2023 im Rahmen des Gewerbeentwicklungsprogramms neu geschaffen. Das Gewerbeentwicklungsprogramm hat Investitionseffekte in Höhe von 57,9 Mio. € ausgelöst und hat darüber hinaus positive Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen.

Darüber hinaus hat das Landesinvestitionsförderprogramm (LIP 2014) zum Erhalt von 253 Dauerarbeitsplätzen und zur Schaffung von 45 neuen Dauerarbeitsplätzen geführt. Zielgruppe des Landesinvestitionsförderprogramms (LIP 2014) sind im Wesentlichen gewerbliche Unternehmen, die ihre Produkte und Dienstleistungen überwiegend überregional absetzen und die sich dementsprechend in einem Standortwettbewerb befinden. Die Förderung wird zum großen Teil von kleinen und mittleren Unternehmen in Anspruch genommen. Ziel der Förderung ist neben der Neuschaffung bzw. Sicherung von wettbewerbsfähigen Dauerarbeitsplätzen die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und die Stärkung und Weiterentwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen. Im Jahr 2023 sind die Bewilligungen weit überwiegend auf Grundlage der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ausgesprochen worden. Daher werden der Großteil der Zuwendungen des Jahres 2023 mit 50 % Bundesmitteln refinanziert. Insgesamt wurden im Jahr 2023 rd. 4,4 Mio. € Zuwendungen für Investitionen von geförderten Unternehmen in Höhe von rd. 34 Mio. € bewilligt.

Die Freie Hansestadt Bremen verfolgt konsequent das Ziel, die hiesige Wirtschaft proaktiv bei der Umstellung auf klimaneutrale Produktion zu unterstützen. Damit stärkt sie ihre Wirtschafts- und Finanzkraft nachhaltig und substanziell, um auch in Zukunft wettbewerbsfähig zu sein. Dies dient zudem der Gewinnung von Einwohner:innen und sichert Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Land Bremen und am Standort Deutschland.

Anhang-Tabelle 1: Berechnung der zulässigen Tilgung laut Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz

in Mio. Euro

Lfd. Nr.		Bremen
	I. Nettokredittilgung	
1	Tilgung am Kreditmarkt (Obergruppe 59)	1.471,9
2	Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt (Obergruppe 32)	1.317,7
3	**Saldo**	**154,2**
	II. Finanzielle Transaktionen (Kernhaushalt)	
	1. Ausgaben	
4	Erwerb von Beteiligungen	0,0
5	Tilgungen an den öffentlichen Bereich	2,3
6	Darlehensvergabe	24,5
	2. Einnahmen	
7	Veräußerung von Beteiligungen	0,0
8	Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0,0
9	Darlehensrückflüsse	5,6
	3. Saldo der finanziellen Transaktionen	
10	**Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhaushalt)**	**-21,1**
	III.Nettotilgung der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	
	1. Nettotilgung Extrahaushalte	
11	Tilgung am Kreditmarkt	0,0
12	Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	0,0
13	Saldo	0,0
	2. Finanzielle Transaktionen Extrahaushalte	
	Ausgaben	
14	Erwerb von Beteiligungen	0,0
15	Tilgungen an den öffentlichen Bereich	0,0
16	Darlehensvergabe	0,0
	Einnahmen	
17	Veräußerung von Beteiligungen	0,0
18	Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0,0
18	Darlehensrückflüsse	0,0
	Saldo der finanziellen Transaktionen Extrahaushalte	
19	Saldo der finanziellen Transaktionen Extrahaushalte	0,0
	3. Strukturelle Nettotilgung der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	
20	**Strukturelle Nettotilgung der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung**	**0,0**
	IV. Konjunkturelle Bereinigung	
21	**Steuerabweichungskomponente gegenüber Schätzzeitpunkt**	**227,1**
	V. Bereinigung der Nettokredittilgung	
22	Nettokredittilgung	154,2
23	- Saldo der finanziellen Transaktionen	-21,1
24	+ Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	0,0
25	- Steuerabweichungskomponente	227,1
26	**= haushaltsmäßige Tilgung nach Sanierunghilfenvereinbarung**	**-51,8**

Nachrichtlich:

	VI. Bereinigung um notsituationsbedingten Anteil der Nettokreditaufnahme	
27	haushaltsmäßige Tilgung nach Sanierungshilfenvereinbarung	-51,8
28	+ notsituationsbedingter Teil des Nettokreditaufnahme	545,0
29	**= notlagenbereinigte strukturelle Nettotilgung**	**493,2**

Steuerabweichungskomponenten 2023 zum Schätzzeitpunkt Mai 2022

in Mio. Euro

Lfd. Nr.	I. Landesebene	Länder zusammen	Bremen
	A. Geschätzte Steuereinnahmen 2023 zum Zeitpunkt Mai 2022 gemäß regionalisierter Steuerschätzung FM BW		
1	Steuereinnahmen (ohne Gemeindesteuern der Stadtstaaten)		3.613,7
2	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen		420,5
3	Sonderbedarfs-BEZ wegen unterdurchschnittlicher Gemeindefinanzkraft		
4	Sonderbedarfs-BEZ wegen Forschungsförderung		
5	Förderabgabe		
6	**Geschätzte Steuereinnahmen 2023 zum Zeitpunkt Mai 2022 gemäß regionalisierter Steuerschätzung FM BW**		**4.034,2**
	B. Tatsächliche Steuereinnahmen 2023		
7	Steuereinnahmen (einschl. Gemeindesteuern der Stadtstaaten)		5.073,5
8	Gemeindesteuern der Stadtstaaten		1.392,5
8a	Länderfinanzausgleich		
9	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen		302,0
10	Sonderbedarfs-BEZ wegen unterdurchschnittlicher Gemeindefinanzkraft		
11	Sonderbedarfs-BEZ wegen Forschungsförderung		
12	Förderabgabe		
13	**Tatsächliche Steuereinnahmen 2023**		**3.983,0**
	C. Steuerrechtsänderungen, die 2023 kassenwirksam wurden, aber bei der Steuerschätzung Mai 2022 nicht berücksichtigt wurden		
	1. Steuerrechtsänderungen (Ländergesamtheit)		
14	länderspezifische Steuerrechtsänderungen (einzelnes Land)		0,0
15	Summe der Steuerrechtsänderungen (Ländergesamtheit)	-11.379,0	
	2. Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit des Vorjahres (2022)		
	a) Steuereinnahmen des Landes		
16	Steuereinnahmen (einschl. Gemeindesteuern der Stadtstaaten)	366.500,2	4.676,4
17	Gemeindesteuern der Stadtstaaten	12.768,5	1.241,8
17a	Länderfinanzausgleich	1,8	
18	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	8.133,5	414,4
19	Sonderbedarfs-BEZ wegen unterdurchschnittlicher Gemeindefinanzkraft	1.481,8	
20	Sonderbedarfs-BEZ wegen Forschungsförderung	209,9	
21	Förderabgabe	77,9	
	b) Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit		
22	tatsächliche Steuereinnahmen (ohne Gemeindesteuern Stadtstaaten)	363.636,7	3.849,0
23	Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit		1,058%
	3. Steuerrechtsänderungen je Land		
24	**Steuerrechtsänderungen je Land**		**-120,4**
	D. Zuführung an bzw. Entnahme aus Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung		
25	Zuführung an Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung		
26	Entnahme aus Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung		
27	**Saldo Zu- und Entnahme Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung**		**0,0**
	E. Steuerabweichungskomponente Landesebene		

	Geschätzte Steuereinnahmen 2022 gemäß regionalisierter Steuerschätzung		
28	FM BW		4.034,2
29	Tatsächliche Steuereinnahmen 2023		3.983,0
30	Steuerrechtsänderungen je Land		-120,4
31	Saldo Zu- und Entnahme Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung		0,0
32	**Steuerabweichungskomponente Landesebene**		**69,3**
	II. Gemeindeebene (Bremen)		
	A. Geschätzte Steuereinnahmen 2023 zum Zeitpunkt Mai 2022 gemäß regionalisierter Steuerschätzung FM BW		
	Geschätzte Steuereinnahmen gemäß regionalisierter Steuerschätzung FM		
33	BW		1.286,3
	B. Tatsächliche Steuereinnahmen 2023		
34	Gemeindesteuern der Stadtstaaten		
35	**Tatsächliche Steuereinnahmen (mit kleine und sonstige Gemeindesteuern)**		**1.392,5**
	C. Steuerrechtsänderungen, die 2023 kassenwirksam wurden, aber bei der Steuerschätzung Mai 2022 nicht berücksichtigt wurden		
	1. Steuerrechtsänderungen (Gemeindegesamtheit)		
36	*länderspezifische Steuerrechtsänderungen (einzelnes Land)*		0,0
37	Summe der Steuerrechtsänderungen (Ländergesamtheit)	-5.572,0	
	2. Anteil der Steuereinnahmen des Stadtstaates an den Steuereinnahmen der Gemeindegesamtheit des Vorjahres (2020)		
	Gemeindesteuern Stadtstaaten (einschl. Anteile USt und ESt, abzgl. Gewer-		
38	besteuerumlage)	12.768,5	1.241,8
	Gemeindesteuern Flächenländer (einschl. Anteile USt und ESt, abzgl. Gewer-		
39	besteuerumlage)	121.464,2	
40	Gemeindesteuern insgesamt	134.232,7	
	Anteil der Steuereinnahmen des Stadtstaates an den Steuereinnahmen der		
41	Gemeindegesamtheit		0,925%
	3. Steuerrechtsänderungen je Stadtstaat		
42	**Steuerrechtsänderungen je Stadtstaat**		**-51,5**
	D. Steuerabweichungskomponente Gemeindeebene		
	Geschätzte Steuereinnahmen 2022 gemäß regionalisierter Steuerschätzung		
43	FM BW		1.286,3
44	Tatsächliche Steuereinnahmen 2023		1.392,5
45	Steuerrechtsänderungen je Stadtstaat		-51,5
46	**Steuerabweichungskomponente Gemeindeebene**		**157,8**
	III. Gesamt		
47	Steuerabweichungskomponente Landesebene		69,3
48	Steuerabweichungskomponente Gemeindeebene		157,8
49	**Steuerabweichungskomponente gesamt**		**227,1**